



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 2. September 2014

Physiotherapie: Vom Regierungsrat Thurgau festgesetzter Tarif wird aufgehoben

Urteil in den Verfahren C-2461/2013 und C-2468/2013 vom 28. August 2014:

Der Beschluss des Regierungsrats des Kantons Thurgau, in welchem er den bisher geltenden Taxpunktwert für frei praktizierende Physiotherapeuten teuerungsbedingt angehoben hat, wird aufgehoben. Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass seit Mitte 2011 eine schweizweit geltende Tarifstruktur fehlt. Zudem hat der Regierungsrat verschiedentlich Bundesrecht verletzt.

Der Bundesrat hat am 1. Juli 1998 einen nationalen Tarifvertrag zwischen den Krankenkassen- und Physiotherapeutenverbänden genehmigt; gleichzeitig hat er die Tarifstruktur gemäss Anhang des Vertrags als gesamtschweizerisch geltende Einzelleistungstarifstruktur festgelegt. Im Jahr 2010 kündigte der Schweizer Physiotherapie Verband physioswiss den Tarifvertrag und seine Anhänge. Damit galt die schweizweit festgelegte Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen in freier Praxis nur noch bis zum 30. Juni 2011. Sie definierte die Anzahl Tarifpunkte für einzelne physiotherapeutische Leistungen. Gestützt auf diese Tarifstruktur einigten sich die Tarifpartner in den Kantonen auf einen monetären Taxpunktwert zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung. Bei fehlender Einigung war es Aufgabe der Kantonsregierungen, einen solchen festzusetzen. Der Taxpunktwert für frei praktizierende Physiotherapeuten wurde im Kanton Thurgau ab 1. Januar 2003 auf SFr. 0.92 festgesetzt.

In seinem Beschluss vom 2. April 2013 hob der Regierungsrat des Kantons Thurgau den Taxpunktwert von SFr. 0.92 auf SFr. 0.97 an. Er stützte seinen Entscheid auf eine seit 2003 aufgelaufene Teuerung. Gegen diesen Beschluss erhoben die Krankenversicherer der tarifsuisse-Gruppe und der HSK-Gruppe (Helsana/Sanitas/KPT) Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und machten geltend, die Tariffestsetzung verletze Bundesrecht.

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt in seinem Pilotentscheid zum Schluss, dass mit Kündigung des nationalen Tarifvertrags die vom Bundesrat genehmigte Tarifstruktur weggefallen ist und seit dem 1. Juli 2011 keine nationale Tarifstruktur mehr besteht. Diese muss gesamtschweizerisch vereinbart und vom Bundesrat genehmigt oder von diesem gesamtschweizerisch festgesetzt werden. Durch die Vertragskündigung wurde dem Beschluss des Regierungsrates vom 2. April 2013 die Grundlage entzogen, auf welcher der neu festgesetzte Taxpunktwert im Kanton Thurgau beruhte. Weiter hält das Gericht fest, dass der Regierungsrat Bundesrecht verletzt hat, indem er für die Neuberechnung des Taxpunktwertes

sich einzig auf die aufgelaufene Teuerung seit 2003 gestützt und nicht weitere Abklärungen zur Wirtschaftlichkeit und Billigkeit der physiotherapeutischen Leistungen vorgenommen hat (Art. 46 Abs. 4 KVG, Art. 59c KVV).

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in dieser Sache letztinstanzlich und daher endgültig.

Zur Zeit sind vergleichbare Tariffestsetzungsbeschwerden aus den Kantonen Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Wallis und Zürich vor Bundesverwaltungsgericht hängig.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.